

Beschlussvorlage



Große Kreisstadt
HOCKENHEIM

Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Organisation, IuK und zentraler Service - Frau Spahn	Az.	Datum 12.03.2020
--	-----	---------------------

Nr.
10/2020/174

Betreff:
Aufhebung der Nachhaltigkeitssatzung

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Gemeinderat	Beschlussfassung	29.04.2020	öffentlich

unter Einbeziehung von:

Jugendgemeinderat Jugendbeirat/ Runder Tisch Lokale Agenda

Beschluss/ Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der Nachhaltigkeitssatzung mit einer Notbekanntmachung über das Internet.

Sachverhalt:

Im Finanzplanungszeitraum des Haushalts 2020 sind insgesamt Investitionen in Höhe von 73,2 Mio. € veranschlagt. Größere Investitionen betreffen die Schulen (25,0 Mio. €) und die Kindergärten (16,8 Mio. €). Obwohl aktuell eine hohe Liquidität vorhanden ist und im Haushalts-Plan noch keine Einnahmerückgänge veranschlagt sind, müssen zur Finanzierung Kredite aufgenommen werden. In den Jahren 2020 und 2021 gelingt es noch, eine Nettoneuverschuldung zu vermeiden. Aber in den Folgejahren beträgt diese 10,2 Mio. € und 14,9 Mio. €.

Da die Nachhaltigkeitssatzung gemäß § 1 Abs. 1 weder im Haushalts-Plan noch in der Finanzplanung eine Nettoneuverschuldung zulässt, entspricht der vorgelegte Haushalts-Plan nicht den Vorgaben.

Auch die Regelung in Abs. 2 der Nachhaltigkeitssatzung greift nicht. Gemäß Satzung kann hiervon bei einer extremen Haushaltslage abgewichen werden, die der Gemeinderat feststellt. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn gegenüber dem Schnitt der letzten vier Haushaltsjahre per Saldo erhebliche (im Sinne von § 82 Abs. 2 Nr. 1 GemO), nicht durch die Stadt Hockenheim steuerbare Einnahmerückgänge und Ausgabesteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.

Im Haushalt sind Ausgabesteigerungen in Form von Investitionen veranschlagt aber Einnahmerückgänge fehlen, da man bei der Erstellung des Haushalts noch von hohen Steuereinnahmen ausging. Im Gegensatz zu der aktuellen Erwartungshaltung, die durch den Coronavirus getragen wird.

Da die Nachhaltigkeitssatzung im Finanzplanungszeitraum nicht eingehalten werden kann, soll sie außer Kraft gesetzt werden.

Nach § 1 Abs. 5 DVO zur GemO kann eine andere Form der Bekanntmachung gewählt werden, wenn eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht möglich ist. Aus diesem Grund muss die Aufhebungssatzung über eine Notbekanntmachung über das Internet veröffentlicht wer-

den. Mit dieser Veröffentlichung tritt die Satzung in Kraft. Die ortsübliche Bekanntmachung über die Hockenheimer Tageszeitung wird nachgeholt.

Aufhebung Nachhaltigkeitssatzung

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in